Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9268**
18. Wahlperiode 25.07.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Caren Lay, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9118 –

Atomtransporte mit Plutonium in die USA über Nordenham

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Januar 2016 haben laut Medienberichten Atomtransporte mit Plutonium aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Hafen von Nordenham in die USA stattgefunden. Demnach wurde Plutonium in zwei Transportern auf der Straße aus der Schweiz und ein weiterer Transport auf der Straße aus Deutschland nach Nordenham zum Weitertransport per Schiff in die USA gebracht.

Die Transporte fanden offenbar unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen statt, wie den Medienberichten zu entnehmen ist. Am 11. Mai 2016 berichtete die „Kreiszeitung Wesermarsch" davon, dass offenbar „Bewohner im Bereich Deichgräfenstraße und Hafenstraße in Nordenham während des Transports am Verlassen der Wohnung gehindert wurden".

In den USA wird dieses Plutonium offenbar zur Savannah River Site (SRS) gebracht und soll nach Informationen der Fragesteller später entweder in sogenannten Mischoxid-Brennelementen (Mischoxid – MOX) in den Atomkraftwerken in den USA eingesetzt oder endgelagert werden.

Allerdings ist derzeit offenbar unklar, ob und wann die im Bau befindliche MOX-Fertigungsanlage fertiggestellt wird. Außerdem sollen die Atomkraftwerke betreibenden Unternehmen in den USA kein Interesse am Einsatz dieser besonderen Brennelemente haben, da dies mit zusätzlichem Aufwand und auch technischen Anforderungen verbunden wäre.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf Initiative des US-Präsidenten Obama wurde 2010 der erste Gipfel zur nuklearen Sicherung (Nuclear Security Summit) in Washington abgehalten. Weitere Gipfel folgten in den Jahren 2012, 2014 und 2016. Diese Gipfeltreffen unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs aus über 50 Staaten hatten das Ziel, den Schutz von Kernmaterialien vor unbefugtem Zugriff weltweit zu verbessern. Im Rahmen des Nukleargipfelprozesses hat sich die Bundesrepublik Deutschland – wie viele andere Staaten – bereit erklärt, nicht mehr benötigte Mengen von

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 21. Juli 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kernbrennstoffen, insbesondere hochangereichertes Uran und Plutonium, zurückzuführen. Im Rahmen dieses Rückführungsprogrammes wurde im Januar 2016 Plutonium-Uran-Mischoxidpulver (MOX-Pulver) aus den Beständen des ehemaligen Kernforschungszentrums Karlsruhe in die USA transportiert. Um Synergieeffekte zu nutzen, wurde diese Rückführung mit einem ähnlichen Transport aus der Schweiz kombiniert. Da die Bundesregierung sich zu den Entscheidungen anderer Staaten in diesem Bereich grundsätzlich nicht äußert, werden im Folgenden hinsichtlich des schweizerischen Transports nur solche Angaben gemacht, die z. B. aufgrund erforderlicher Genehmigungen der Bundesregierung bekannt sind.

Genehmigungen für Kernbrennstofftransporte gemäß § 4 Atomgesetz werden durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erteilt. Nach Genehmigungserteilung sind die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der vom Transport betroffenen Länder für die Atomaufsicht zuständig.

1. Wer waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Ablieferer des Plutoniums (bitte genauen Ort und Unternehmen angeben)?

Für den deutschen Anteil des Transports: WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH, Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen.

2. Welche exakte Menge (in Gramm) welcher Kernbrennstoffe in welchem genauen Zustand (Pulver, Pallets etc.) ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils aus der Schweiz und aus Deutschland transportiert worden?

Das Material wurde für den Transport vorbehandelt (homogenisiert und oxidiert), so dass es zum Transportzeitpunkt vollständig als Pulver (Oxid) vorlag. Die exakte Menge in Gramm ist als Verschlusssache eingestuft, da diese Angabe von potentiellen Tätern zur Tatvorbereitung genutzt werden könnte, und darf daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Dem Parlament werden die gewünschten Informationen als entsprechend – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ – eingestufte Anlage zu dieser Antwort zugänglich gemacht.*

3. Auf welche Weise und wo ist der jetzt transportierte Kernbrennstoff nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in der Schweiz und in Deutschland ursprünglich erzeugt worden (bitte genaue Angabe, wie sich die Gesamtmenge bei unterschiedlicher Herkunft jeweils zusammensetzt)?

4. Wann sind die jetzt transportierten Kernbrennstoffe nach Kenntnis der Bundesregierung entstanden, und seit wann lagerten sie jeweils am Ort des aktuellen Ablieferers?

5. Wo haben diese Kernbrennstoffe nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils möglicherweise schon vorher gelagert?

* Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Welche Forschungsarbeiten aus welchem Anlass und zu welchen Zwecken haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen mit diesen jetzt transportierten Materialien bei den Ablieferern oder in (welchen) Anlagen zuvor jeweils stattgefunden oder resultieren aus ihnen (bitte die jeweiligen Forschungsprojekte jeweils einzeln mit Titel und Datum auflisten)?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kernbrennstoffe der WAK GmbH stammen aus gemeinsamen Forschungsvorhaben des ehemaligen Kernforschungszentrums mit dem Institut für Transurane (ITU) aus den 1960er bis 1980er Jahren. Es handelte sich dabei um Klein- und Kleinstmengen aus verschiedenen Bereichen/Instituten des Kernforschungszentrums, namentlich Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage (KNK II), Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik (INR), Institut für Nukleare Entsorgung (INE), Institut für Materialforschung (IMF) III, Institut für heiße Chemie (IHCH) sowie Institut für Kernphysik 3 (IK3). Die Kernbrennstoffe wurden zu Forschungszwecken seit dieser Zeit im ITU verwahrt. Welche Transaktionen damit verbunden waren, ist im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar. Die WAK GmbH ist erst seit dem Betriebsübergang des Stilllegungsbereichs des Forschungszentrums Karlsruhe auf die WAK GmbH im Jahre 2009 für diese Kernbrennstoffe zuständig.

7. Aus welchen Gründen wurde dieses Material nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Schweiz und Deutschland jeweils in die USA transportiert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wann und unter Beteiligung welcher Akteure (Behörden, Staaten) haben nach Kenntnis der Bundesregierung Gespräche über einen Transport dieser Materialien in die USA jeweils stattgefunden?

17. September 2014 in DEU:

Beteiligte Behörde: Bundesumweltministerium (BMUB)

11./12. Februar 2015 in den USA:

Beteiligte Behörden: Department of Energy (USA) sowie BMUB

21. Mai 2015 in DEU:

Beteiligte Behörden: Department of Energy (USA), Office for Nuclear Regulation, Department of Energy & Climate Change, Civil Nuclear Constabulary (alle GBR), Polizei Niedersachsen, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und BMUB

10./11. September 2015 in DEU:

Beteiligte Behörden: Department of Energy (USA), Office for Nuclear Regulation, Department of Energy & Climate Change, Civil Nuclear Constabulary, Foreign & Commonwealth Office (alle GBR), Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (CHE), Polizei Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, BfS und BMUB

28. Oktober 2015 in GBR:

Beteiligte Behörden: Civil Nuclear Constabulary (GBR), Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (CHE), Polizei Niedersachsen und BMUB

11./12. November 2015 in DEU:

Beteiligte Behörden: Department of Energy (USA), Civil Nuclear Constabulary (GBR), Polizei Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport und BMUB

14. Dezember 2015 in GBR:

Beteiligte Behörden: Office for Nuclear Regulation (GBR) sowie BMUB.

9. Von welcher Seite ging nach Kenntnis der Bundesregierung die Initiative aus, diese Kernbrennstoffe aus der Schweiz und aus Deutschland in die USA zu bringen?

Die Initiative ging von Seiten der USA aus. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wann sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Genehmigungsanträge bei welchen Stellen beantragt worden, und wann erfolgte die Genehmigung mit welchen Auflagen und Besonderheiten gegenüber niedrig angereichertem Uran?

Für die betreffenden Transporte wurden am 13. November 2014 für den Transport aus Deutschland und am 30. Juni 2015 für den Transport aus der Schweiz Anträge auf Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG beim BfS gestellt. Die Beförderungsgenehmigungen wurden am 18. Januar 2016 erteilt. Aufgrund der Einstufung in gegenüber z. B. niedrig angereichertem Uran höhere Sicherungskategorien wurden per Auflage in den Beförderungsgenehmigungen gemäß dem Regelwerk für die Sicherung von Kernbrennstofftransporten spezielle technische und administrative Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Sicherungskategorie festgelegt.

Zudem wurden am 27. und 30. November 2015 zwei atomrechtliche sowie am 20. Oktober und 27. November 2015 die dazu korrespondierenden Ausfuhr-Anträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Die Genehmigungen erfolgten nach Artikel 3 der EG-Dual-Use-VO am 18. und 22. Dezember 2015, die Genehmigungen nach § 3 Atomrecht am 12. Januar 2016. Die Genehmigungen erfolgten ohne Auflagen und Besonderheiten gegenüber niedrig angereichertem Uran.

11. Welche Behälter und welche Fahrzeuge von welchem Unternehmen bzw. Dienstleister sind für die Transporte nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils eingesetzt worden, und wodurch unterscheiden sich sowohl die Behälter als auch die eingesetzten Transporter in ihrer Art gegenüber denen bei Transport von niedrig angereichertem Uran?

Für die Transporte in die USA wurden Behälter des Typs B für spaltbare radioaktive Stoffe eingesetzt. Die von den USA erteilte Zulassung wurde vom BfS gemäß den gefahrgutrechtlichen Vorschriften anerkannt. Für den Straßentransport wurden Sicherungsfahrzeuge der Firma DAHER NUCLEAR TECHNOLOGIES GmbH und für den Seetransport ein Spezialschiff der Firma INTERNATIONAL NUCLEAR SERVICES Ltd. verwendet.

Für den Transport von niedrig angereichertem Uran sind die Transportbehälter in Abhängigkeit von der Aktivität gemäß den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu verwenden (z. B. Typ A oder Typ B Behälter für spaltbare radioaktive Stoffe). Für den Straßentransport sind Fahrzeuge zu verwenden, die den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen, für den Seetransport müssen die Schiffe die Bestimmungen des International Maritime Dangerous Goods Codes (IMDG-Codes) einhalten. Vergleiche ergänzend auch Antwort zu Frage 12.

12. Welche Besonderheiten gegenüber Transporten mit niedrig angereichertem Uran sind bei diesen Plutonium-Transporten chemisch, radiologisch und unter Sicherungsaspekten bedeutsam?

Aufgrund seiner radiologischen Eigenschaften sind gemäß den Gefahrgutvorschriften beim Transport von Plutonium höhere Anforderungen an den Transportbehälter zu stellen als z. B. beim Transport von niedrig angereichertem Uran. Chemische Besonderheiten des beförderten radioaktiven Materials lagen nicht vor. Hinsichtlich durchzuführender Sicherungsmaßnahmen waren höhere Anforderungen an die technischen und administrativen Maßnahmen einzuhalten.

13. Wann genau erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung der Transport jeweils ab der Anlage in Deutschland und der Schweiz (bitte Datum und Uhrzeit angeben)?

14. Wo und wann haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden Transporte in Deutschland zur gemeinsamen Weiterfahrt getroffen?

15. Wann trafen die Transporte nach Kenntnis der Bundesregierung in Nordenham ein?

    Hatten sie dort einen Aufenthalt?

    Wenn ja, wie lange?

    Wann fand mit welchem Schiff der Weitertransport statt?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die exakten Daten werden im Rahmen der bundesaufsichtlichen Tätigkeit durch das BMUB nicht erhoben. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hingewiesen.

16. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung Besonderheiten beim Transportablauf gegeben, wenn ja, welche, und welcher der Transporte war davon betroffen (technische Probleme, andere Ereignisse)?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

17. Wie viele Polizeibeamte waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den durchfahrenen Bundesländern im Zusammenhang mit der Sicherung dieser Transporte beteiligt (bitte getrennt nach Landespolizei und Bundespolizei angeben)?

18. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Angaben der „Kreiszeitung Wesermarsch“ vom 11. Mai 2016 zu, dass Anwohnern der Transportstrecke das Verlassen der Wohnung verweigert wurde?

    Wenn ja, wer hat das nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils auf welcher rechtlichen Grundlage angeordnet?

    Warum war das nach Kenntnis der Bundesregierung erforderlich, und in wie vielen Fällen, und an welchen Orten?

19. Wurde außerdem Personen der Zugang zu ihren Wohnungen bzw. in den Bereich der Transportstrecken nach Kenntnis der Bundesregierung verweigert?

    Wenn ja, wer hat das nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils auf welcher rechtlichen Grundlage angeordnet, warum war das jeweils erforderlich, und in wie vielen Fällen, und an welchen Orten?

20. Welchen zeitlichen Umfang hatten die in den Fragen 18 und 19 genannten Beschränkungen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils?

Die Fragen 17 bis 20 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der polizeiliche Einsatz bei Straßen- bzw. Seetransporten fällt in die Zuständigkeit der vom Transport betroffenen Länder. Seitens der Bundesregierung können diese Fragen daher nicht beantwortet werden.

21. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass bei der Durchführung dieser Atomtransporte die sonst übliche „48-Stunden-Vorabmeldung“ nicht erfolgte?

    Wenn ja, warum ist diese Meldung unterblieben?

Nein, die Meldung ist erfolgt.

22. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Informationen von Radio Bremen (www.radiobremen.de, „Gefahrenguttransport auf der Weser – Radioaktives Material in Nordenham verladen“) zu, dass es zu einem „technischen Defekt an einem Lastwagen“ kam und deshalb die „Bundestraße zwischen Oldenburg und Brake vorübergehend gesperrt“ wurde?

    Wenn ja, was genau war dieser Defekt?

    Wo genau erfolgte die Sperrung?

    Wie und mit welcher Unterstützung von Dritten wurde dieser Defekt beseitigt?

    Wie lange dauerte diese Unterbrechung des Transports?

Bei dem technischen Defekt handelte es sich um einen defekten Öldruckschalter. Der Transport wurde auf Veranlassung der vor Ort agierenden Einsatzkräfte der Polizei und unter Würdigung der kurzen Entfernung zum Zielort unter Zuhilfenahme eines Abschleppdienstes fortgeführt. Auf einen Austausch der betroffenen Zugmaschine durch eine vom Beförderer bereitgehaltene Ersatz-Zugmaschine wurde verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 20 verwiesen.

23. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Informationen von „Mittelhessen.de“ (www.mittelhessen.de, „Atomtransport auf der A 45 – VERKEHR – Großes Polizeiaufgebot sichert ‚Wagenburg‘ auf der Raststätte Siegerland Ost“) zu, dass „drei gepanzerte Atomtransporter“ auf einem Parkplatz der Autobahnrastanlage Siegerland Ost an der A 45 haltgemacht haben und dabei „30 Einsatztransporter und eine zweistellige Zahl an Zivilfahrzeugen“ beteiligt waren, die die Transportfahrzeuge mit einer Art „Wagenburg“ aus Polizeiautos abgeschirmt haben und dabei die „Annäherung an die die Fahrzeuge […] von Einsatzkräften der Polizei mit Nachdruck unterbunden“ wurde?

Auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 20 wird verwiesen.

24. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Durchführung der Atomtransporte insgesamt und je anteilig für die beiden Transporte aus der Schweiz und aus Karlsruhe bis zur Ablieferung in die USA, und wer hat diese jeweils zu tragen?

Der Anteil der Transportkosten, den die Bundesrepublik Deutschland über die WAK GmbH geleistet hat, beläuft sich inklusive der Kosten für die Behälterbeschaffung und -validierung auf ca. 1,4 Mio. Euro.

25. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Sicherung dieser Atomtransporte in der Bundesrepublik Deutschland?

    Wer sind jeweils die Kostenträger?

Sicherungsmaßnahmen des Beförderers können sowohl baulich-technischer als auch administrativ-organisatorischer Natur sein. Die Kosten für die Sicherung sind in den Transportkosten enthalten (vgl. Antwort zu Frage 24). Eine sinnvolle Berechnung der alleinigen Sicherungskosten ist jedoch nicht möglich, da z. B. auch die Behältereigenschaften bestimmte Sicherungsanforderungen erfüllen.

26. Wohin genau ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Material in den USA transportiert worden?

    Welche Institution resp. Behörde ist in den USA nach Kenntnis der Bundesregierung dafür nun verantwortlich?

Die zuständige Behörde ist das US Department of Energy. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika macht keine öffentlichen Verlautbarungen zum Lagerort des zurückgeführten Kernbrennstoffs.

27. Was genau soll mit dem Material nach Kenntnis der Bundesregierung in den USA geschehen, und wie ist dabei sichergestellt, dass es in den USA nicht im Atomwaffenprogramm eingesetzt wird?

28. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den weiteren Umgang in den USA mit den angelieferten Materialien hinsichtlich des MOX-Pfades oder einer „Endlagerung“?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kernbrennstoff wird mit anderen in den USA gelagerten Kernbrennstoffen verwertet. Ziel ist, dass das Material nicht mehr zur Herstellung kritischer Anordnungen für missbräuchliche Zwecke genutzt werden kann. Dies dient der Reduzierung der Gefährdung durch internationalen Nuklearterrorismus.

29. Lagert in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch Plutonium in der Verfügung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Staaten?

    Wenn ja, wo, aus welchen Gründen, und wer genau verfügt darüber, und was soll mit diesem Material künftig geschehen?

Das Institut für Transurane (ITU), eine Forschungseinrichtung der Europäischen Kommission, verfügt über eine Genehmigung zum Umgang mit Plutonium. Darüber hinaus gibt es in Deutschland neben plutoniumhaltigen Abfällen und Quellen keine Plutonium-Mengen mehr, für die eine Entsorgungslösung gefunden werden muss.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333